EINWOHNERGEMEINDE BIBERIST

GESTALTUNGSPLAN

UNTERBIBERISTSTRASSE GB NR. 147, 145

Öffentliche Auflage vom 22 6. Zoo6 bis 21.7. 2006

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist genehmigt am 12.6, 2006

Geschafts - Nr. 071

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.

genehmigt am 169 2006

Der Staatsschreiber

Dr. K. Puhnakus



08. Mai 2006

**BDO Visura** 

Biberiststrasse 16 4501 Solothurn T 032 624 67 61

Graf Stampfli Jenni

Architekten AG Weissensteinstrasse 81 4500 Solothurn T 032 622 63 34 www.graf-stampfli-jenni.ch

## SONDERBAUVORSCHRIFTEN

- Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt:

  a) Die Errichtung einer Bebauungs- und Freiraumstruktur für eine Wohnbebauung, welche auf die gewachsene ortsbauliche Situation von Unterbiberist Rücksicht nimmt.
- b) Die Definition einer privaten gemeinsamen Verkehrserschliessung und der Parkierung.
- c) Eine zusammenhängende Gestaltung der Wohnbebauung d) Festlegung einer Rückführung der unter Ortsbildschutz
- § 2 Stellung zum Bau- und Zonenreglement

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde.

### § 3 Baufelder

Das maximale Ausmass ober- und unterirdischer Bauten ergibt sich aus den im Plan eingetragenen Baufeldern und den zulässigen Geschosszahlen. Diese dürfen unter Vorbehalt von § 6 nicht überschritten werden. Die massgebende Landfläche für die Bestimmung der Ausnutzungsziffer beträgt 5468 m2 (5768 m2 GB Nr. 147, 13 m2 Anteil GB Nr. 145, abzüglich 300 m2 Anteil gemeinsamer Erschliessungsbereich).

Baufeld A; 3-geschossig (Unterbiberiststrasse 31)
Die zulässige BGF beträgt für das Baufeld A 762.6 m2 (A1-A3 je 45 m2. ein Geschoss: A4 717.6 m2. drei Geschosse).

Baufelder B, C, G; 1- bis 2-geschossig
Die zulässige BGF beträgt für die Baufelder B, C, G je 240.9 m2 (B1, C1, G1 je 43.8 m2, ein Geschoss; B2 C2, G2 je 197.1 m2, zwei

Baufelder D, E, F; 1- bis 2-geschossig
Die zulässige BGF beträgt für die Baufelder D, E, F je 277.4 m2 (D1, E1, F1 je 43.8 m2, ein Geschoss; D2 E2, F2 je 233.6 m2, zwei

# Baufeld H; 1- bis 2-geschossig

Die zulässige BGF beträgt für das Baufeld H 249.7 m2 (H1 52.6 m2. ein Geschoss; H2 197.1 m2, zwei Geschosse).

# Baufeld I, 1-geschossig ("Spycher")

Die zulässige BGF beträgt für das Baufeld I 25.9 m2, ein Geschoss.

## § 4 Ausnutzungsziffer

Die max. Ausnutzungsziffer über den gesamten Perimeter beträgt 0.475 (max. 2597.3 m2 BGF; 5468 m2 ALF).

## § 5 Abparzellierung und Ausnützungstransport

Im Falle einer Abparzellierung ist die zonenmässige Ausnutzungsziffer nicht massgebend, d.h. es können ohne Ausnutzungstransport Parzellen unterschiedlicher Dichte geschaffen werden.

### § 6 Anlagen und Kleinbauten

Die Baubehörde kann allgemein zugängliche Kleinbauten und Anlagen wie Wege, Spieleinrichtungen und Einfriedungen auch ausserhalb der Baufelder zulassen, soweit die Bauvorschriften und achtenswerte nachbarliche Interessen nicht verletzt sind.

### § 7 Grenz und Gebäudeabstände

Die gesetzlichen Grenz- und Gebäudeabstände können für eingeschossige Gebäude unterschritten werden. Die gesetzlichen Grenzabstände für zweigeschossige Bauten können jeweils auf der Nord-Ostseite der Baufelder B-H um max. 0.50m unterschritten werden. Zwischen Baufeld D und Baufeld I ist ein Grenzbaurecht möglich.

## § 8 Verkehrserschliessung

Die Verkehrserschliessung für die Baufelder B-H erfolgt über den gemeinsamen privaten Zufahrtsbereich ab der Unterbiberiststrasse, diejenige für das Baufeld A ab der Unterbiberiststrasse und der

Die Parkierung erfolgt auf den eingeschossigen Bereichen der Baufeldern B-H sowie den am Zufahrtsbereich angeordneten Parkplätzen. Die Anordnung der Abstellplätze für den Baubereich A wird im Baugesuch festgelegt.

## § 10 Versorgung und Entsorgung

Eine gemeinsame technische Erschliessung der Überbauung erfolgt an die Werkleitungen der Unterbiberiststrasse bzw. der Vörtliackerstrasse. Die Abfallentsorgung für die Baubereiche B-H geschieht ab dem gemeinsamen Containerplatz an der Unterbibe-

### § 11 Gestaltung

## Minimale Geschosszahl

Die Hauptbaukörper der Baufelder B-H müssen 2-geschossig

### ntegration ins Gelände

Die Erdgeschosskote der Baufelder B-H darf max. +/-50 cm jeweils vom gewachsenen Terrain bzw. dem gemeinsamen Zufahrtsbereich abweichen.

Die Bauten der Baufelder B-H sind mit Flachdächern zu gestalten.

Für die Baufelder B-H ist in Abweichung zum Bau- und Zonenreglement kein Attikageschoss zugelassen.

Für die Baufelder B-H sind gedeckte Aussenräume innerhalb der

Materialisierung und Farbgebung Die Bauten der Baufelder B-H sind einheitlich in Massivbauweise verputzt und aufeinander abgestimmter Farbgebung zu gestalten. Die Farbgebung wird von der Baukommission im Rahmen des Baugesuches festgelegt.

## Architektonischer Ausdruck

Die Gebäude der Baufelder B-H sind in einem zeitgemässen architektonischen Ausdruck zu gestalten.

Begrünung Um den Hostettcharakter zu unterstützen, ist zu jedem Baufeld B-H min. 1 zum Baufeld A min. 3 regionstypische Hochstammlaubbäume zu pflanzen.

Der Gestaltungsplanperimeter steht unter Ortsbildschutz. Das ehemalige Bauernhaus Hauptstr. Nr. 31 und der "Spycher" sind auf die im Gestaltungsplan definierten Baufelder zurückzubauen.

## § 13 Abwelchungen vom Gestaltungsplan

Abweichungen vom Gestaltungsplan und einzelnen Bestimmungen sind möglich, wenn dadurch wertvollere Lösungen ermöglicht werden. Die Baubehörde kann diese Abweichung zulassen, wenn sie dem Zweck des Gestaltungsplanes nicht widersprechen und die öffentlichen und schützenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

# § 14 Inkrafttreten

Der vorliegende Plan tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im

